

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT PFAFFENHAUSEN



Markt Pfaffenhausen



Gemeinde Breitenbrunn



Gemeinde Salgen



Gemeinde Oberrieden

BEKANNTMACHUNG

VOLLZUG DES BAYER. STRAßEN- UND WEGEGESETZES;
BEKANNTMACHUNG VON WIDMUNGEN

GEMARKUNG LOPPENHAUSEN:

Der öffentliche Feld- und Waldweg „Mitterfeld-Weg“ Nr. 63 L, Gemarkung Loppenhausen, führt nun von seinem nördlichen Beginn an der Grenze zum Feldweg „Der Heuweg“, Fl.Nr. 208 bis zur südlichen Kreuzung an der Friedhofstraße den Straßennamen „Am Wiesengrund“.

Die Straßenbaulast liegt bei der Gemeinde Breitenbrunn.

Die entsprechenden Widmungsverfügungen, welche zum 28.11.2018 wirksam werden, können in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen, Hauptstr. 34, Zimmer 304 von Montag – Mittwoch 08:00 – 12:00 Uhr eingesehen werden. Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Breitenbrunn (www.breitenbrunn-schwaben.de) veröffentlicht.

Pfaffenhausen, den 12.11.2018

Walz, Hauptamtsleiterin

Aushang vom 14.11.2018 bis 28.11.2018

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. Nr. 13/2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenverkehrsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Dienstgebäude:

Hauptstraße 34
87772 PFAFFENHAUSEN

Telefon

08265/9698-0

Fax: 08265/9698-33

Internet:

www.vgem-pfaffenhausen.de
poststelle@vgem-pfaffenhausen.de